



Der Nießbrauch an Anteilen von Personengesellschaften und an GmbH-Geschäftsanteilen

Eine vergleichende Betrachtung im besonderen Hinblick auf die Anforderungen an die kautelarjuristische Gestaltungspraxis im Lichte der Verwendung als Instrument der vorweggenommenen Erbfolge

Zusammenfassung der Dissertation von Clemens Meyer

Die Dissertation beleuchtet den Nießbrauch am Personengesellschafts- sowie am GmbH-Geschäftsanteil von seiner Begründung über Leben und Wachstum der Gesellschaft bis hin zu seiner Aufhebung.

I. Der Vorbehaltsnießbrauch als Gestaltungsinstrument vorweggenommener Erbfolge

Die Dissertation schildert zunächst die typischen Interessenlagen, die in verschiedentlicher Ausprägung insbesondere für die vorweggenommene Erbfolge im Familienunternehmen die Anteilsübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt nahelegen. Indem die Einräumung eines Nießbrauchs am Gesellschaftsanteil ermöglicht, die Berechtigung an den Erträgen von derjenigen an der Vermögens- bzw. Unternehmenssubstanz zu trennen, zählt er zum Standardrepertoire vorweggenommener Erb- im Rahmen einer Unternehmensnachfolge. Diejenigen Nachfolger, denen die Anteile unter Nießbrauchsvorbehalt übertragen werden, können so schrittweise an die operative Verantwortung herangeführt und gemeinsam mit dem ausscheidenden Gesellschafter mögliche Fehlentwicklungen korrigieren.

Diese Interessenlage wird in praxi oftmals durch ertrag- und erbschaftsteuerliche Motive konturiert. Diese wurden für Zwecke dieser gesellschaftsrechtlichen Abhandlung keiner detaillierten dogmatischen Analyse, sondern lediglich einer grundlegenden, überblicksartigen Betrachtung unterzogen.

II. Rechtskonstruktives Verständnis des Nießbrauchs am Gesellschaftsanteil: Spannungsverhältnis von Sachen- und Gesellschaftsrecht

Rechtsdogmatische Virulenz erlangt der Nießbrauch am Gesellschaftsanteil vor allem durch den Umstand, dass er spezialgesetzlich nicht geregelt ist. Ist zwar der Gesellschaftsanteil nach inzwischen unstreitiger Auffassung tauglicher Belastungsgegenstand für einen Nießbrauch, so ist er doch nicht bloßes Recht im Sinne der §§ 1068 Abs. 1, 1069 Abs. 1 BGB, sondern vielschichtiges Bündel von Rechten und Pflichten. Dingliche Rechtskraft gegenüber der Gesellschaft kommt der Rechtstellung des Nießbrauchsberechtigten nur insoweit zu, als sein Ertragsteilhaberecht nach den §§ 1068 Abs. 2, 1030 Abs. 1, 100, 99 Abs. 2 BGB betroffen ist. Auf der Grundlage des aus dem belastungsgegenständlichen Gesellschafts-



anteil folgenden Gewinnrechts wird dieses als neues, originär nießbrauchsrechtliches Recht begründet. Diese Rechtsnatur des Nießbrauchs als beschränkt dingliches Recht sowie die des nießbrauchsgegenständlichen Gesellschaftsanteils als Rechtsbündel können fruchtbar dafür gemacht werden, ob und inwieweit der Nießbrauchsberechtigte jeweils in den Anwendungsbereich gesellschaftsrechtlicher Normen einbezogen ist.

Für die Einräumung des Nießbrauchs sind nach § 1069 Abs. 1 BGB die für die Übertragung des zu belastenden Rechts geltenden Vorschriften anzuwenden. Diese Regelung überträgt die gesetzliche Konzeption, dass Geschäftsanteile einer GmbH nach § 15 Abs. 1 GmbHG von Gesetzes wegen frei übertragbar sind, es zur Übertragung eines Anteils an einer Personengesellschaft jedoch der Zustimmung aller Mitgesellschafter bedarf, auf die Nießbrauchsbestellung. Anknüpfend an diese gegenläufige gesetzliche Konzeption fragt sich, welche Folgen gesellschaftsformspezifisch von dieser auf die Nießbrauchsbestellung ausgehen, wenn die gesetzlichen Regeln für die Übertragung der Geschäftsanteile gesellschaftsvertraglich abbedungen und abweichend geregelt werden. So sprechen im Lichte des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses etwa gute Gründe dafür, dass eine abstrakt die Übertragbarkeit von GmbH-Geschäftsanteilen einschränkende Vinkulierung nach § 15 Abs. 5 GmbHG die Nießbrauchsbestellung erfasst, wohingegen eine gesellschaftsvertraglich geregelte Übertragbarkeit von Personengesellschaftsanteilen am Maßstab des § 1069 Abs. 1, 2 BGB regelmäßig nicht ohne Weiteres die Einräumung eines Nießbrauchs in Bezug nimmt.

III. Vermögensrechtliche Teilhabe und gesellschaftsrechtliche Pflichtenbindung des Nießbrauchsberechtigten

Die Gestaltungspraxis hat in der vergleichenden Betrachtung von Personengesellschafts- und GmbH-Geschäftsanteilen als Nießbrauchsgegenstand also stets die gesetzlichen Besonderheiten und auslegungsleitenden Grundprinzipien der beiden Gesellschaftsformen zu berücksichtigen. Ist in deren Rahmen regelmäßig materiell-rechtlich eine parallele Handhabung des Nießbrauchs möglich, so kann sich im Zweifelsfall ein gegenläufiges Regel-Ausnahme-Verhältnis auswirken.

Im Hinblick auf die Ertragsteilhabe des Nießbrauchers nach §§ 1068 Abs. 2, 1030 Abs. 1 BGB brachte das rechtskonstruktive Grundverständnis des Nießbrauchs am Gesellschaftsanteil das Ergebnis hervor, dass die Rechtsstellung des Nießbrauchers der eines Gesellschafters zwar de facto angenähert ist und insbesondere ein Teilhaberecht an den laufenden Erträgen der Gesellschaft vermittelt. Rechtsdogmatisch hingegen kommt ihm eine genuin nießbrauchsrechtliche Rechtsstellung zu, die sich in Gemäßheit des gesetzlichen Leitbildes wesentlich auf Teilhabe an den laufenden Erträgen der Gesellschaft beschränkt. Dies äußert sich etwa in der Frage, ob der Nießbrauchsberechtigte an außerordentlichen Erträgen aus der Auflösung solcher Gewinnrücklagen zu beteiligen ist, die zeitlich vor der Nießbrauchsbestellung gebildet wurden. Da diese erst im Rahmen des lediglich im Recht der GmbH



vorgesehenen Gewinnverwendungsbeschlusses Berücksichtigung finden, sprechen die besseren Gründe dafür, auch lediglich den am GmbH-Geschäftsanteil Nießbrauchsberechtigten an etwaigen Erträgen zu beteiligen.

Insbesondere anhand der letztgenannten Frage wurde deutlich, dass sich das durch den Nießbrauch vermittelte Recht an den Erträgen der Gesellschaft nach den §§ 1068 Abs. 2, 1030 Abs. 1 BGB im Hinblick auf deren Bestimmungsgemäßheit im Sinne der §§ 100, 99 Abs. 2 BGB wesentlich nach gesellschaftsrechtlichen Normen richtet. Gesellschaftsformspezifische Unterschiede bedingen nicht nur ein umgekehrtes Auslegungsergebnis im Zweifelsfalle. Aus diesen folgt vor allem das Erfordernis, in der Rechtsgestaltungspraxis zu berücksichtigen, dass in Ermangelung einer entsprechenden individuellen Regelung die Rechtsstellung des Nießbrauchers von der Gesellschaftsform des jeweiligen Nießbrauchgegenstands abhängen kann.

IV. Rechtsfolgen für den Nießbrauch bei äußerer Einwirkung auf den nießbrauchsbelasteten Geschäftsanteil

Deutlich tritt die verschiedentliche Grundkonzeption der betrachteten Gesellschaftsformen ferner im Rahmen von Umstrukturierungen zu Tage, in welchen sich der Grundsatz der Einheitlichkeit der Beteiligung an einer Personengesellschaft auswirkt. Zwar wird die Rechtsstellung des Nießbrauchers im Rahmen von Umstrukturierungen wesentlich durch den Umstand geprägt, dass der Nießbrauch als dingliche Belastung „akzessorisch“ äußere Änderungen des nießbrauchsbelasteten Geschäftsanteils als formale Rechtsposition nachvollzieht. Kann jedoch etwa in Ansehung des § 15 Abs. 2 GmbHG neben den nießbrauchsbelasteten GmbH-Geschäftsanteil ohne Weiteres ein weiterer, rechtlich selbstständiger Geschäftsanteil treten, so ergeben sich im Lichte des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Beteiligung an einer Personengesellschaft nuancierte Rechtsfragen.

V. Rechtsstellung des Nießbrauchsberechtigten zu Rechten mitgliedschaftlicher Mitverwaltung

Der für die Arbeit grundständige Konflikt, inwieweit die Rechtsstellung des Nießbrauchsberechtigten der des nießbrauchsbestellenden Gesellschafters angenähert ist, äußert sich anschaulich und mit hoher praktischer Relevanz im Hinblick auf Rechte gesellschaftlicher Mitverwaltung. So führt das eingangs als verständnis- und auslegungsleitend bezeichnete rechtsdogmatische Grundverständnis des Nießbrauchs zu dem Ergebnis, dass der Nießbrauchsberechtigte an diesen Rechtspositionen in dinglicher Hinsicht mit Wirkung auf das Gesellschaftsverhältnis weder ex lege beteiligt ist noch durch entsprechende Gestaltung beteiligt werden kann. Da er der Gesellschaft gleichwohl nicht als gesellschaftsfremder Dritter gegenübersteht, kann ihm in Gestalt schuldrechtlicher Stimmrechtsvollmachten, -verzichte und -bindungsabreden derjenige Einfluss auf die gesellschaftliche Willensbildung eingeräumt werden, dessen er zur sinnvollen Ausübung seines Nutzungsrechts bedarf; an dem er jedenfalls oftmals interessiert sein wird.



VI. Resumée

In Ansehung der mannigfaltigen, nicht abschließend geklärten Rechtsfragen im Hinblick auf die Behandlung des Nießbrauchs am Personengesellschafts- und GmbH-Geschäftsanteil ergibt sich das Erfordernis, aufgezeigten Rechtsunsicherheiten umfassend kautelarjuristisch abzuhefen. Sofern und soweit relevant, tragen die im Rahmen der Dissertation angestellten Erwägungen dazu bei, die Rechtsstellung des Nießbrauchers am Personengesellschafts- oder GmbH-Geschäftsanteil dogmatisch fundiert einzuordnen, auf diesem Wege kautelarjuristische Anforderungen offenzulegen und sohin für die Gestaltungspraxis aufzubereiten.